

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 24 (1944-1945)
Heft: 15

Artikel: Einiges zum Frauenstimmrecht
Autor: George, Thomas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-335143>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auf dem gleichen Wege, auf dem sowohl Deutschland wie Österreich vorangegangen sind. Aber in Frankreich *will* man *nicht*. Ob man nicht eines Tages bereuen wird, nicht rechtzeitig gewollt zu haben?

Einiges zum Frauenstimmrecht

Neuerdings wird das Pro und Kontra des Frauenstimmrechtes in der Öffentlichkeit wieder eingehend diskutiert. Auf der einen Seite kämpfen die direkt Betroffenen, sofern sie von der Wichtigkeit dieses Postulates überzeugt sind, mit dem unerschöpflichen Mut der politisch Rechtlosen und auf der andern Seite stehen alle diejenigen, die in der Einführung des Frauenstimmrechtes eine Schmälerung ihrer angestammten Rechte sehen.

Ich gestatte mir deshalb, einige Ausführungen zu diesem Thema zu machen, die den heutigen Stand der Bestrebungen für die Einführung des Frauenstimmrechtes beleuchten und etwas zur Klärung dieser Frage beitragen dürften.

Wenn wir diesen Fragenkomplex objektiv beurteilen und durchleuchten wollen, müssen wir folgende, wesentliche Punkte berücksichtigen: Die Tradition unseres demokratischen Staates, die Frage nach Verfassung und Recht, die das Frauenstimmrecht berühren und — last but not least — die Fragen der politischen Gerechtigkeit und der praktischen Vernunft.

1. Die Tradition unserer Staatsform

Zu einem der wesentlichen Merkmale der eidgenössischen Staatsform gehört wohl ihre Verbundenheit mit traditionellen Gewohnheitsrechten. Diese Gewohnheitsrechte haben sich durch Generationen entwickelt, verändert und verbessert. Sie bilden stets den Ausgangspunkt für neue Gesetze und Verordnungen. Sie bilden aber auch das konservative Element in der Gesetzgebung. Jede Bestrebung, die eine Änderung bisheriger Zustände sich zur Aufgabe macht, muß sich notwendigerweise mit diesen traditionellen und konservativen Gewohnheitsrechten auseinandersetzen. Dabei zeigt es sich immer wieder, daß es zu den schwierigsten politischen Aufgaben gehört, einen zur Gewohnheit gewordenen Zustand zu ändern, selbst dann, wenn es sich um eine offensichtliche Verbesserung im Sinne einer Ausweitung der demokratischen Rechte handelt. Einen Beweis für das große Beharrungsvermögen dieser Gewohnheitsrechte liefert uns im konkreten Falle das den männlichen Schweizer Bürgern durch die Verfassung garantierte Stimmrecht.

Die Verfassung bildet die Grundlage der Gesetzgebung. Die gesetzgebende Behörde hat nicht nur die Pflicht, die Gesetze mit der Verfassung in Übereinstimmung zu bringen, sondern sie muß auch neue Gesetze schaffen, die den Verfassungsartikeln erst ihren praktischen Wert verleiht. So betrachtet, müssen wir bei der Beurteilung der Frage des Frauenstimmrechtes in erster Linie vom Artikel 2 der Bundesverfassung ausgehen. Er lautet wie folgt:

«Der Bund hat zum Zwecke: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt.»

In diesem Artikel steht klar und einfach umschrieben, welches der Zweck unseres Staates ist, und seine Formulierung ist für viele unserer Gesetze geradezu zwingend.

Es ist nun Sache der logischen Auslegung, ob die Zubilligung des Stimmrechtes an die Schweizer Frauen dem in Artikel 2 der Bundesverfassung umschriebenen Zweck fördernd ist oder nicht.

Wenn wir allein die vergangenen fünf Kriegsjahre betrachten, müssen wir, bei einigermaßen objektiver Einstellung, unbedingt die vorstehende Frage bejahen.

Das Ausmaß an Mitarbeit und Opfer, das nur in den Sektoren der wirtschaftlichen Landesverteidigung, der Sozialfürsorge und der Bildung von unseren Frauen geleistet wurde, rechtfertigt es allein schon, ihnen die Möglichkeit zu geben, mit ihrer Stimme Einfluß auf die Gesetzgebung zu nehmen.

2. Die rechtliche Situation

Die folgerichtige Fortsetzung unserer Betrachtungen ist die Frage nach der rechtlichen Situation. Ist das Frauenstimmrecht schon durch einen Verfassungsartikel garantiert oder müssen neue Gesetze geschaffen werden, um die Schweizerin dem Schweizer in dieser Beziehung gleichzustellen?

Wiederum müssen wir auf die Bundesverfassung zurückgreifen. Im Artikel 74 der Bundesverfassung heißt es:

«Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen ist jeder Schweizer, ... der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im übrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist. Es bleibt jedoch der Gesetzgebung des Bundes vorbehalten, über diese Stimmberechtigung einheitliche Vorschriften aufzustellen.»

Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck «jeder Schweizer» (ein Ausdruck, der übrigens in ähnlichen Zusammenhängen immer wieder in Erscheinung tritt) wurde im Jahre 1928 in einer Schrift von Dr. Leonhard Jenny zum Gegenstand einer rechtlichen Untersuchung gemacht. Der Verfasser stellt sich auf den Standpunkt, daß die Bezeichnung «jeder Schweizer» nicht in ausschließlicher Beziehung zum männlichen Bürger stehe, sondern einen Gattungsbegriff darstelle, der auch die Schweizerin umfasse. Er verweist dabei auf verschiedene Gesetze und Vernehmlassungen der Behörden, in denen allgemein die Ausdrücke Bürger, Schweizer Bürger usw. verwendet werden, obschon sie in ihren Auswirkungen sowohl Bürger wie Bürgerinnen betreffen. Diese Auslegung wurde jedoch vom Bundesgericht abgelehnt, unter Berufung auf seine Entscheidung vom 14. September 1923, in welcher festgelegt wurde, daß bei der Redaktion des Artikels 74 der Bundesverfassung die Frage des Frauenstimm-

rechtes gar nicht zur Diskussion stand und deshalb eine Interpretierung der Bezeichnung «Schweizer» zugunsten der Frauen nicht im Sinne des Gesetzgebers sein konnte. Wir sehen also daraus, daß durch eine freiere Interpretation der bestehenden Rechte das Frauenstimmrecht nicht eingeführt werden kann.

Das schließt nun aber nicht aus, daß ein Gesetz, das vor hundert Jahren nicht geschaffen wurde, weil noch kein Bedürfnis dafür vorhanden war, heute unter neuen Voraussetzungen erlassen wird.

Neben den Gesichtspunkten des Rechtes scheinen mir von besonderer Wichtigkeit die Frage nach politischer Gerechtigkeit und praktischer Vernunft.

Obschon der Schweizer im allgemeinen sehr stolz auf seine Volksrechte ist und eifersüchtig darüber wacht, daß sie in keiner Form geschmälert werden, läßt er es zu, daß heute die Hälfte der erwachsenen Mitbürger politisch rechtlos ist. Nicht nur das, er betrachtet es sogar als selbstverständlich, daß jeder zwanzigjährige Jüngling durch Abgabe seiner Stimme Einfluß auf die Gesetzgebung ausübt, ohne Rücksicht darauf, ob er dazu die nötigen geistigen und politischen Voraussetzungen erfüllt. Der junge Bürger ist einfach dazu ermächtigt, kraft seines Alters und seines Geschlechtes. Im gleichen Atemzuge lassen wir es aber zu, daß Frauen, deren geistiges Niveau vielfach weit über demjenigen des zwanzigjährigen Jünglings steht, nichts, aber auch gar nichts zur Gesetzgebung zu sagen haben. Diese Einstellung widerspricht nicht nur jeder Vernunft, sie steht auch den primitivsten Grundsätzen der demokratischen Staatsauffassung entgegen.

Um das Bild dieser Betrachtungen abzurunden, möchte ich noch auf einige Tatsachen hinweisen, die eindeutig beweisen, daß die Einführung des Frauenstimmrechtes nicht nur das Steckenpferd einiger «Frauenrechtslerinnen» ist, sondern auch Männer von politischer und kultureller Bedeutung für diese Forderungen einstehen.

Die Bestrebungen für das Frauenstimmrecht sind nicht erst seit neuester Zeit im Gange. Schon während des letzten Weltkrieges und insbesondere in den ersten Nachkriegsjahren sind in verschiedenen kantonalen und auch im eidgenössischen Parlament diese Fragen zur Sprache gebracht worden.

Im Jahre 1918 wurde zum ersten Male durch die Motion Scherrer-Füllemann im Nationalrat die Frage einer Totalrevision der Bundesverfassung zur Diskussion gestellt. Diese Totalrevision sollte es ermöglichen, den Frauen die gleichen verfassungsmäßigen Rechte zuzugestehen wie den männlichen Schweizer Bürgern. Ein Erfolg war dieser Motion nicht beschieden.

Im Jahre 1919 wiederholten der sozialistische Nationalrat Greulich und der freisinnige Basler Nationalrat Gettisheim den Antrag auf Verfassungsrevision. Dieser Antrag wurde im Nationalrat erheblich erklärt, dem Bundesrat zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen und bildete im wesentlichen die Grundlage für die große Stimmrechtspetition im Jahre 1929. In der Zwischenzeit wurden in verschiedenen kantonalen Parlamenten Vorstöße in dieser Richtung unternommen. Die entsprechenden

Vorlagen wurden jedoch meistens schon in den Parlamenten oder nachher vom Volke abgelehnt. Mit Ausnahme einiger Teilerfolge, die sich nur auf kantonalen, kommunalen oder kirchlichen Gebieten auswirkten, konnte das Frauenstimmrecht in der Schweiz keinen Fuß fassen.

Abgesehen von den rein politischen Befürwortern des Frauenstimmrechtes kennt die Schweiz auch bedeutende Wissenschaftler, die sich aus philosophischen Überlegungen heraus zum Frauenstimmrecht bekannten. Ich erinnere an Charles Secrétan, der in seinen beiden Werken «Le droit de la femme» (1886) und «Le droit de l'humanité» (1892) ebenfalls für die staatliche Mitarbeit der Frau eintritt. Er schreibt unter anderm: «La question des droits de la femme s'absorbe dans la question générale du droit et se résout avec elle.» Ebenso möchte ich den berühmten Kulturphilosophen August Forel erwähnen, der mit folgenden Worten die Notwendigkeit der politischen Gleichberechtigung der Frau manifestierte: «Il nous faut une union sociale collaboratrice des deux sexes à tout âge, opposés à l'oppression d'un sexe par l'autre.» (Auguste Forel, Kulturbestrebungen der Gegenwart, 1910.)

Nicht zuletzt erinnere ich an den Berner Juristen und Philosophen Karl Hilty, der, obwohl er nur für eine partielle Einführung des Frauenstimmrechtes ist, trotzdem sich wie folgt äußerte:

«Ohne Erlangung des Stimmrechtes bleibt alles Reden über Frauenrechte und jede sogenannte Frauenbewegung größtenteils leeres Gerede.»

Wir sehen daraus, daß sowohl im Sektor der Politik wie auch in den Sektoren des Rechtes und der Philosophie die männlichen Befürworter des Frauenstimmrechtes von Bedeutung sind.

Es ist selbstverständlich, daß die Bestrebungen zur Einführung des Frauenstimmrechtes in erster Linie von Frauen ausgegangen sind. Es gab und gibt heute noch in der Schweiz eine ganze Anzahl von bedeutenden Frauen, die sich mit Tatkraft und großen persönlichen Opfern für ihre Ideen eingesetzt haben. Ich erinnere nur an die Bernerin Helene von Muehlinen (1850 bis 1924), an Emma Graf (1856 bis 1927) und an die heute aktivste und sicher konsequenter Verfechterin der Frauenstimmrechte, Elisabeth Thommen.

Es darf wohl als Beweis für besondere politische Reife betrachtet werden, daß alle maßgebenden Vertreterinnen der schweizerischen Frauenrechtsbewegung nicht der extremen Aktivität der englischen Suffragetten verfallen sind, sondern bei allen Forderungen für Gleichberechtigung, die besondere Wesensart der Frau und die ihr von Natur aus zugewiesenen Aufgaben nicht außer acht gelassen haben.

Daß sie dabei die ihnen von den Männern zugewiesenen Aufgaben nicht immer als «natürlich» empfanden, kann ihnen nicht verargt werden. Es würde über den Rahmen dieser Betrachtungen hinaus gehen, wollte ich auch noch auf die Wege hinweisen, die möglicherweise zum Ziele führen könnten. Ich zweifle jedoch nicht daran, daß die politische Entwicklung auch den Schweizer Bürger zu einer etwas großzügigeren Haltung zwingen wird.

Thomas George.